

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. JANUAR 2012

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung nahm der Rat den Jahresbericht 2011 zur Kenntnis:

- Der Stadtrat tagte 11 Mal und fasste 325 Beschlüsse, in 2010 waren es 326.
- Das Gemeindegremium tagte 51 Mal und fasste 2.394 Beschlüsse.
- Im Jahr 2011 tagten die Ratsmitglieder zusätzlich in 20 Kommissionssitzungen.
- Die Bevölkerungszahl ist in 2011 auf 9.456 angestiegen (im Jahr 2010 waren es 9.363).
- Insgesamt stellte das Bevölkerungsamt 6.043 Bescheinigungen aus und 1.695 Haushaltszusammensetzungen sowie 1.507 Bescheinigungen betreffend Wohnsitzwechsel aus.

### Bevölkerungsamt

	2010	2011
- Zuzüge:	338	358
- Abgänge:	289	264
- Geburten:	104	99
- Sterbefälle:	88	100
- Eheschließungen:	39	32
- Scheidungen:	14	20

2011 waren 451 Kinder in der Primarschule (in 2010 waren es 461) und 242 im Kindergarten (in 2010 waren es 220).

Ende November 2011 wurde die erste Phase zur Einführung von Straßennamen umgesetzt.

Die Rechnungsablage 2010 schloss mit einem Überschuss von 2.212.494,37 € im ordentlichen Haushalt und einem Minus von 161.426 € im außerordentlichen Haushalt ab. Der Haushaltsplan 2010 lag nach den Haushaltsanpassungen bei einem Überschuss von 319.935,88 €.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurde der Ankauf eines Anhängers in Höhe von 3.500 € für den Forstdienst der Gemeinde vom Stadtrat einstimmig genehmigt.

Das Projekt zur Erneuerung der Fahrbahndecke und dem Verlegen von Wasserrinnen, sowie die Anpassung an die Hofeingänge in St.Vith „An der Dell“ genehmigte der Stadtrat einstimmig. Die Kostenschätzung für dieses Projekt liegt bei rund 47.000 €.

Im Zuge der Sanierung des Sport- und Freizeitzentrums in St.Vith beschloss der Rat die Erneuerung des Sportbodens in der Sporthalle des Sport- und Freizeitzentrums. Der Linoleumboden in der Sporthalle wird rund 123.000 € kosten. Der neue PVC-Boden im sogenannten Judoraum wird auf rund 18.000 € geschätzt. Das gesamte Teilprojekt wird auf 141.296,77 € zuzüglich Mehrwertsteuer (170.969,09 €) veranschlagt. Diese Arbeiten werden gemäß der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur alternativen Finanzierung des Projektes finanziert.

Der Rat beschloss den Ankauf von Material um dringende Sicherungsmaßnahmen im Schieferstollen in Recht vom Bauhof ausführen zu lassen. Im Eingangsbereich und im Bereich des ehemaligen Einsturzes auf einer Länge von 15 bis 20 Metern werden diese Maßnahmen ausgeführt. Der Materialankauf wird sich auf 3.800 € belaufen.

Dem Antrag der Behindertenstätte Eupen auf kostenlose Zuteilung von Brennholz wurde stattgegeben. Die Gemeinde wird 6 bis 8 Festmeter Buchenbrennholz, im gleichen Rahmen wie es andere Gemeinden bereits getan haben, zur Verfügung stellen.

Der Stadtrat gab folgende Stellungnahme zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Neuordnung der Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich ab: „Die Gemeinde St.Vith gibt sein Einverständnis zum Vorschlag der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich, welche sich aus den neun deutschsprachigen Gemeinden zusammensetzt.“ Der Bürgermeister der Stadt St.Vith wurde damit beauftragt, den Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Sitzung des provinzialen beratenden Ausschusses wiederzugeben.

Die Gemeinde erwirbt den bewaldeten Teil einer Parzelle gelegen in Hinderhausen zum Preis von 3.875,80 €. Aufgrund des Trinkwasserkonzeptes der Gemeinde St.Vith, welches durch die Stadtwerke ausgeführt wird, sind einige Brunnenbohrungen genehmigt worden. Die zu erwerbende Parzelle befindet sich in der Schutzzone der Parzelle auf der die Brunnenbohrung B99/3 durchgeführt wird.

In Schönberg verkauft die Gemeinde eine kleine Parzelle von 31 m<sup>2</sup> für 400,83 €. Dieser Verkauf ermöglicht einer Familie Zugang zum öffentlichen Gelände.

Der Rat genehmigte ebenfalls den Verlauf und die Bauart für den Ausbau eines Weges in Wallerode. Um ein Bauvorhaben realisieren zu können, müssen die Bauherren den Feldweg ausbauen und dann ins öffentliche Wegenetz übertragen.

Im Zuge der Passionsspiele Schönberg gewährt der Stadtrat einen Zuschuss für den Kongress der Europassion vom 13. bis zum 15. April. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 5.000 €, oder 35 € pro auswärtigen Teilnehmer des Kongresses.

Das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ wurde um ein Jahr verlängert. Die jährliche Kostenbeteiligung der Gemeinde beträgt 8.000 €.

Im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit genehmigte der Rat die Teilnahme am Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden der deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Stadt wird die anteiligen Kosten in Höhe von 3645,55 € übernehmen, welche aus dem nicht bezuschussten Teil der Lohnkosten der Mitarbeiter des JIZ resultieren.

Die Haushaltsplanänderung der Kirchenfabrik Schönberg für das Rechnungsjahr 2011 wurde vom Rat gebilligt.

Gebilligt wurden ebenfalls die Haushaltspläne 2012 der Kirchenfabriken Crombach-Weisten, Wallerode und Schönberg.

Der ordentliche Haushalt der Gemeinde kann in 2012 mit Einnahmen von 9.988.917,16 € rechnen. Dem stehen Ausgaben von 9.904.041,77 € gegenüber. Nach Verrechnung dervorherigen Jahre und der Abhebungen 2012 bleibt ein Überschuss von 1.757,82 €. Im Außerordentlichen Haushalt werden Investitionen von 5.349.370,04 € getätigt. Anmerkungen sollte man, dass sich in St.Vith seit über 20 Jahren die Steuer auf natürliche Personen (6 %) und die Zuschlagshundertstel (1700) nicht mehr erhöht haben. Zusätzlich hat die Gemeinde eine viel geringere pro Kopfverschuldung als der Großteil anderer vergleichbarer Gemeinden in der Wallonischen Region. Der Stadtrat genehmigte einstimmig den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt für das Jahr 2012.

Die kommunale Dotation für das Rechnungsjahr 2012 der Polizeizone Eifel beträgt in diesem Jahr 434.907 €. Auch hier gab es einen einstimmigen Beschluss von Seiten des Rates.

Zum Schluss der öffentlichen Sitzung leitete der Stadtrat noch ein Strafverfahren gegen einen säumigen Kunden der Stadtwerke ein.

### **STADTRATSSITZUNG VOM 26. JANUAR 2012**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen Herr PAASCH, Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschrittmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **1. Jahresbericht 2011 über die Lage und die Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium am 10. Januar 2012.**

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2011, erstattet durch das Gemeindegremium, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

#### **I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### **2. Bauhof der Stadt: Ankauf eines Anhängers. Genehmigung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 3.500,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Anhängers für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.500,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### **3. Sankt Vith „An der Dell“ Phase 2: Erneuerung der Fahrbahndecke und Verlegen von Wasserrinnen. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und

Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 47.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt Sankt Vith vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig;

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: „An der Dell“ Phase 2: Erneuerung der Fahrbahndecke und Verlegen von Wasserrinnen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 47.000,00 € (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Frau BERNERS-SOLHEID, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### 4. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in Sankt Vith. Teilprojekt – Erneuerung des Sporthallenbodens. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. April 2009; laut welchem der Stadtrat das Gesamtkonzept zur Sanierung und zum Ausbau des Sport- und Freizeitzentrums in Sankt Vith prinzipiell genehmigt hat;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 2009, durch welchen die Vereinbarung über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith und der Schaffung eines Nahwärmenetzes, sowie die diesbezügliche Kostenaufstellung genehmigt wurden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Sporthallenbodens im Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 141.296,77 € (zuzüglich MwSt. = 170.969,09 €) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 unter Artikel 764002/725/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Sporthallenbodens (Sporthalle Erdgeschoss und Mehrzweckraum Untergeschoss) im Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith gemäß den Bestimmungen des beiliegenden Lastenheftes.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 141.296,77 € (zuzüglich MwSt. = 170.969,09 €) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Diese Arbeiten werden gemäß der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur alternativen Finanzierung des Projektes finanziert.

#### 5. Schieferstollen Recht. Dringende Sicherungsmaßnahmen. Genehmigung des Materialankaufs. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 3.800,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Rechnungsjahres 2012 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgenden Lieferauftrages beinhaltet: Ankauf von Material für Sicherungsmaßnahmen im Schieferstollen in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferung wird festgelegt auf 3.800,00 € (MwSt. einbegriffen). Die notwendigen finanziellen Mittel werden in der ersten Haushaltsanpassung des Rechnungsjahres 2012 eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materialankauf) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

## II. Verschiedenes

### 6. Behindertenstätten Eupen – Antrag auf kostenlose Zuteilung von Buchenbrennholz.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Behindertenstätten Eupen auf Zurverfügungstellung von 6 bis 8 Festmetern Buchenbrennholz (= 3 bis 4 Buchen);

In Anbetracht, dass es sich um eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck handelt, die Beschäftigungsangebote für Menschen mit einer Behinderung schafft und in Zusammenarbeit mit der Grundschule für differenzierten Unterricht Elsenborn ein neues Projekt für die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft zur Brennholzbearbeitung und Tierpflege aufgebaut hat;

Angesichts dessen, dass auch die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland dieses Projekt fördern;

Aufgrund der Artikel L1113-1 und L1122-36 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Behindertenstätten Eupen zur Durchführung ihres neuen Projektes 6 bis 8 Festmeter Buchenbrennholz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2: Die Forstverwaltung mit der Auswahl geeigneter Bäume aus den Gemeindegewaldungen zu beauftragen, die nach dem Fällen von den Projektverantwortlichen der Behindertenstätten abzutransportieren sind.

### 7. Hilfeleistungszone Nr. 6. Stellungnahme des Stadtrates zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Neuordnung der Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass infolge des Urteils des Staatsrats Nr. 215.302 vom 23.09.2011, mit dem Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 02.02.2009 zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen für nichtig erklärt wird, es dem Provinzgouverneur obliegt das Verfahren zur Abgrenzung der Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich erneut einzuleiten;

Auf Grund der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit und des Königlichen Erlasses vom 04.03.2008 zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Schreiben des Provinzgouverneurs vom 08.12.2011 und vom 06.01.2012, Zeichen MF/AK/DF/FR/3396/E2 mit welchem die Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt wird, das Gebiet der Provinz Lüttich in sechs Hilfeleistungszonen aufzuteilen;

Nach Durchsicht des am 11.01.2012 eingegangenen Berichtes des Provinzgouverneurs über die 6 vorgeschlagenen Hilfeleistungszonen, aus denen unter anderem hervorgeht, dass:

- diese Zone „6“ sich aus den 9 deutschsprachigen Gemeinden zusammensetzt;
- die Gesamtausgaben dieser Zone für das Rechnungsjahr 2010 sich auf 2.108.506,17 € belaufen, so dass man davon ausgehen kann, dass die jährlichen Kosten für die Gemeinde Sankt Vith in etwa 250.000,00 € betragen werden;

Auf Grund der diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 19.12.2007;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Sein Einverständnis zum Vorschlag des Provinzgouverneurs, das Gebiet der Provinz Lüttich in sechs Hilfeleistungszonen aufzuteilen, zu erteilen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Festlegung der Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich zu geben, welche sich aus den neun deutschsprachigen Gemeinden zusammensetzt.

Artikel 3: Den Bürgermeister der Stadt Sankt Vith zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Sitzung des provinziellen beratenden Ausschusses vom 14.02.2012, beziehungsweise vom 26.02.2012 wiederzugeben.

Artikel 4: Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht an:

- den Herrn Gouverneur der Provinz Lüttich,
- den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinden.

### III. Immobilienangelegenheiten

#### 8. Erwerb des bewaldeten Teiles der Parzelle Nr. 1 N10, katastriert Gemarkung 5, Flur T, Eigentum von Herrn Erwin METTLEN und Frau Verena METTLEN.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Trinkwasserkonzeptes der Gemeinde Sankt Vith, ausgeführt durch die Stadtwerke Sankt Vith, welches durch Ministerialerlass vom 24. September 2007 genehmigt worden ist und unter anderem die Erschließung verschiedener Brunnenbohrungen sowie die Einrichtung der jeweiligen Schutzzonen beinhaltet;

Angesichts dessen, dass für den Bohrbrunnen B99/3, welcher sich auf einer Waldparzelle im Eigentum der Stadt Sankt Vith befindet, die Parzelle Nr. 1 N10 sich in der gesetzlich vorgeschriebene Schutzzone IIb befindet;

Aufgrund des durch Forstingenieur PROBST erstellten Waldbewertungsgutachtens vom 17. September 2010 und dessen Anpassung vom 5. Oktober 2011;

Aufgrund des Verkaufsversprechens des Herrn Erwin METTLEN und der Frau Verena METTLEN vom 20. Dezember 2011;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landvermessers Guido FAYMONVILLE vom 20. Dezember 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück 1 mit einer vermessenen Fläche von 1287 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 20. Dezember 2011 in rosa eingezeichnet ist, Teil der Parzelle Nr. 1 N10, gelegen in Hinderhausen, Gemarkung 5 – Crombach, Flur T, welche Eigentum des Herrn Erwin METTLEN, wohnhaft in Thommen, 35/A, 4791 Burg-Reuland und der Frau Verena METTLEN, wohnhaft in Heckholzhäuserstraße, 7, D-35799 Merenberg, ist, zum Preis der Wertschätzung von 3.875,80 € im öffentlichen Interesse zu erwerben.

Artikel 2: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 3: Dass die mit diesem Erwerb verbundenen Kosten zu Lasten der Stadt Sankt Vith sind.

#### 9. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 54 S, katastriert Gemarkung 3, Flur G, an die Eheleute LESPAGNARD-VAN INGELGEM. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Eheleute Thierry LESPAGNARD und Hilde VAN INGELGEM, zusammen wohnhaft in 2550 Kontich, Duffelsesteenweg, 335, auf Ankauf eines Trennstückes aus einer der Gemeinde gehörenden Parzelle;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 15. Dezember 2011;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute LESPAGNARD-VAN INGELGEM vom 10. Januar 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Geländetrennstückes mit einer vermessenen Fläche von 31 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 54 S, katastriert Gemarkung 3, Flur G, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 15. Dezember 2011 in blauer Farbe eingezeichnet ist, zum Preis von 12,93 €/m<sup>2</sup> an die Eheleute Thierry LESPAGNARD und Hilde VAN INGELGEM, zusammen wohnhaft in 2550 Kontich, Duffelsesteenweg, 335, im Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch die Eheleute LESPAGNARD-VAN INGELGEM an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 12,93 €/m<sup>2</sup> x 31 m<sup>2</sup> = 400,83 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Unkosten zu Lasten der Erwerber, den Eheleuten LESPAGNARD-VAN INGELGEM, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

#### 10. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart für den Ausbau des Weges in Wallerode (JENNIGES-CAPPOEN).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Notwendigkeit, im Rahmen eines Bauvorhabens in Wallerode, den Feldweg, Flur G, öffentliches Eigentum der Gemeinde Sankt Vith auszubauen;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich in der Zeit vom 21.12.2011 bis zum 05.01.2012 an den öffentlichen Tafeln angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche eingereicht wurden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität vom 24.01.2012;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater und 330-343;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart gemäß beiliegendem Plan werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

### IV. Finanzen

#### 11. Passionsspiele Schönberg VoG. Zuschuss für den Kongress der Europassion vom 13.-15. April 2012 im TRIANGEL in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Passionsspiele Schönberg VoG auf Zuschuss für die Durchführung des „Kongresses der Europassion“ mit Generalversammlung vom 13.-15. April 2012 im TRIANGEL in Sankt Vith;

Angesichts dessen, dass mehr als 80 Passionsspielvereine aus ganz Europa dem Dachverband Europassion angeschlossen sind und dieser Kongress wahrscheinlich einmalig in der Stadtgemeinde Sankt Vith stattfinden wird;

Aufgrund dessen, dass ein Finanzplan der Ausgaben für den Kongress Europassion 2012 vorliegt;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan 2012 der Stadt Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € unter der Nr. 762020/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der Passionsspiele Schönberg VoG für das Rechnungsjahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von maximal 5.000,00 € (d.h. 35,00 € pro auswärtigen Teilnehmer) aus dem Haushaltsposten 762020/332/02 zur Durchführung des Kongresses der Europassion mit Generalversammlung vom 13.-15. April 2012 im TRIANGEL in Sankt Vith zu gewähren.

#### 12. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 8. März 2007 über den Beitritt der Stadtgemeinde Sankt Vith zur Aktion der ländlichen Entwicklung;

Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Umsetzung der Kommunalen Programme der Ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien abgeschlossen hat, damit sie weiterhin die Gemeinden Büllingen, Raeren und Sankt Vith begleiten kann;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 31.08.2006;

Aufgrund dessen, dass die Stadtgemeinde Sankt Vith das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ verlängern möchte und zwar rückwirkend vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Büllingen und Raeren ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen.

Artikel 2: Die jährliche Kostenbeteiligung für die Stadtgemeinde Sankt Vith beträgt 8.000,00 € und ist im Haushaltsplan 2012 der Stadtgemeinde Sankt Vith unter Nr. 124002/733/60 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Forderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Artikel 3: Vorstehender Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und den Gemeinden Büllingen und Raeren zur Kenntnisnahme zugestellt.

#### 13. Förderung der Jugendarbeit. Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes. Annahme der Vereinbarung.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht des Schreibens vom 12.12.2011 von Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Medien und Tourismus, über den Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes und des diesem Schreiben beigefügten Entwurfs eines Übereinkommens zum diesbezüglichen Leistungsauftrag 2012;

In Erwägung, dass der Entwurf des Übereinkommens „Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes“ gemeinsam mit Vertretern der Vertragspartner ausgearbeitet wurde;

In Erwägung, dass eine finanzielle Beteiligung der Stadtgemeinde Sankt Vith in Höhe von 3.645,55 € vorgesehen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Teilnahme der Stadtgemeinde Sankt Vith am „Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes“.

Artikel 2: § 1 Das diesbezügliche Übereinkommen anzunehmen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet; § 2 Die diesbezüglichen anteiligen Kosten für 2012 in Höhe von 3.645,55 € zu Lasten der Stadtgemeinde Sankt Vith zu übernehmen.

Artikel 3: Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Medien und Tourismus, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach sowie der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

#### 14. Kirchenfabrik Schönberg. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2011. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg, die Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 26.09.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.11.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011 ohne Bemerkung genehmigt hat;

Aufgrund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 19.12.2011 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2011, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 181.638,67 €
- auf der Ausgabenseite: 181.638,67 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg, die Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 26.09.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat, wird gebilligt. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 181.638,67 €
- auf der Ausgabenseite: 181.638,67 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnahmer der Gemeinde Büllingen,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 15. A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, die Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 11.07.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 21.12.2011 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 07.11.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.629,57 €
- auf der Ausgabenseite: 31.629,57 €

und ist ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt der folgenden Abänderungen:

Ausgabe 51: seit 1988 ist die Kirchenfabrik verpflichtet, jedes Jahr eine Stiftungsmesse zum Tarif von 3,72 € lesen zu lassen. Zur Änderung dieses Umstandes bedarf es eines neuen Bischöflichen Dekretes. Es gibt bestimmte Rückstände zu begleichen.

Ausgabe 57: 51,00 € für 2012, insofern keine Rückstände zu zahlen sind;

In der Erwägung, dass für die Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben von 4.500,00 € (Ausgabe 66) ein außerordentlicher Zuschuss (Einnahme 21) vorzusehen ist;

In der Erwägung, dass sich der gewöhnliche Gemeindegzuschuss nach den vorstehenden Änderungen auf einen Betrag von 25.582,41 € (anstatt 30.117,69 €) bläuft;

In der Erwägung, dass es nach diesen Berichtungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, die Gemeinden Sankt Vith und Burg Reuland, in der Sitzung vom 11.07.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 31.594,29 €
- auf der Ausgabenseite: 31.594,29 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Crombach-Weisten,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnahmer der Gemeinde Burg Reuland,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 15. B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Wallerode für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, die Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 11.10.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 07.11.2011 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 29.12.2011 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 15.674,00 €
- auf der Ausgabenseite: 15.674,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

Ausgabe 57: Sabam & Reprobel: 51,00 € für 2012 vorausgesetzt alles war in Ordnung in 2011.

Ausgabe 52: die Schätzung wird auf 444,00 € vermindert um die Gesamtbeträge nicht zu verändern;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, die Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 11.10.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 15.674,00 €
- auf der Ausgabenseite: 15.674,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Wallerode,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnehmer der Gemeinde Amel,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 15. C. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, die Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 26.09.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

Auf Grund des am 16.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.11.2011;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 19.12.2011 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 177.294,31 €
- auf der Ausgabenseite: 177.294,31 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012 genehmigt hat, unter Vorbehalt der Bemerkungen, dass die Verringerung der Einnahmen 4, 5, 9 und 10 überrascht.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Schönberg, die Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 26.09.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 177.294,31 €
- auf der Ausgabenseite: 177.294,31 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Schönberg,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Einnehmer der Gemeinde Büllingen,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Die Herren JOUSTEN und KREINS, Ratsmitglieder, verlassen nach entsprechenden Anmerkungen zum folgenden Tagesordnungspunkt (16.) den Saal und nehmen nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### 16. Haushaltsplan 2012 der Stadt Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2012;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2012 wird einstimmig genehmigt.

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2012 wird einstimmig genehmigt.

#### 17. Festlegung der kommunalen Dotation für das Rechnungsjahr 2012 an die Polizeizone EIFEL.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone EIFEL, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2012;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2012 mit 434.907,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;  
Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone EIFEL in Höhe von 434.907,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2012 unter der Nr. 330001/435/01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur allgemeinen Aufsicht zugestellt.

18. Einleiten eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Kunde bei den Stadtwerken Sankt Vith seine ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen hat;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 665,13 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 665,13 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen den säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."